

R E G L E M E N T
KONGRESSZENTRUM MITTENZA ¹⁾

vom 23. September 1997

Die Gemeindeversammlung MuttENZ beschliesst gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 für das Kongresszentrum Mittenza (Saal, Restaurant, Hotel und die dazugehörenden Nebenräume): 1)

§ 1 GRUNDSATZ

- ¹ Das Kongresszentrum Mittenza ist nach privatwirtschaftlichem Grundsatz zu führen.
1)
- ² Das Kongresszentrum Mittenza wird vermietet. 1)

§ 2 AUFSICHT

- ¹ Das Kongresszentrum Mittenza steht - soweit dies dem Mietvertrag entspricht - unter der Aufsicht des Gemeinderates (§ 70 des Gemeindegesetzes). 1)
- ² Der Gemeinderat wählt den Mieter oder die Mieterin.

§ 3 BENÜTZUNG 1)

- ¹ Das Kongresszentrum Mittenza soll einen konkurrenzfähigen Restaurant- und Hotelbetrieb für die ganze Bevölkerung sowie einen Saalbetrieb für die Gemeinde und Private anbieten. 1)
- ² Der Gemeinderat stellt für die Benützung von Räumen des Kongresszentrums Mittenza (Saal und Nebenräume) einen Gebührentarif auf, wobei für Ortsvereine und für ortsansässige Institutionen reduzierte Gebühren vorzusehen sind. Der Gemeinderat erlässt dazu eine separate Verordnung. 1)
- ³ Der Wartenbergsaal, die Vereinszimmer Geispel und Hard werden ausschliesslich und unentgeltlich den MuttENZer Ortsvereinen und ortsansässigen Institutionen von Montag bis Freitag jeweils zwischen 18.00 und 23.30 Uhr zur Verfügung gestellt. 1)

§ 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- ¹ Der Gemeinderat erstellt in der Gemeinderechnung jährlich eine separate Abrechnung über die gesamten Kosten des Mittenza, inkl. Investitionen, Amortisation und Verzinsung des investierten Kapitals.
- ² Die Verordnung vom 25. März 1971 über die Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe Mittenza - aufgrund der Verfügung Nr. 42 der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Land vom 26.3.1997 nachträglich in "Reglement" umbenannt - wird aufgehoben.
- ³ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Muttenz, 23.9.1997

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

E. Toscanelli

H.R. Stoller

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23.9.1997, in Kraft ab 1.10.1997. Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 23.10.1997.

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16.10.2006, in Kraft ab 1.1.2007. Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 14.12.2006.*